

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Beschluss des Landtags (Drucksache 8/2664) zu den Drucksachen 8/2623/2001 Azubiwerk auf den Weg bringen und Strukturen für Aus- zubildende in Thüringen langfristig verbessern

Bezug nehmend auf Nummer II.1 des oben genannten Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2025 übersende ich Ihnen anliegend den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übergebenen Bericht der Landesregierung.

Die Landesregierung wird eine Studie zur Notwendigkeit und zu den Möglichkeiten für die Errichtung eines Auszubildendenwerks durchführen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird die Landesregierung den Landtag informieren.

In Vertretung
König
Staatssekretär

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei, vertreten durch den Staatssekretär für Medien und Europa, vom 10. Juli 2026 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Juni 2026

Möglichkeiten für die Einrichtung eines Auszubildendenwerks prüfen

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 8/2664) zu den Drucksachen 8/2623/2001 - Azubiwerk auf den Weg bringen und Strukturen für Auszubildende in Thüringen langfristig verbessern -

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 wurde die Landesregierung gebeten, die Möglichkeiten für die Einrichtung eines Auszubildendenwerks zu prüfen und zu berichten.

Konkret ist die Landesregierung aufgefordert,

1. auf der Grundlage des Antrags „Lebens-, Ausbildungs- und Wohnbedingungen für Azubis verbessern - Azubiwerk für Thüringen schaffen“ (vergleiche Drucksache 8/749 Neufassung) und der Auswertung der Anhörung in den Ausschüssen des Landtags die Möglichkeiten für die Einrichtung eines Auszubildendenwerks zu prüfen und dem Landtag bis Juni 2026 die Ergebnisse vorzulegen;
2. im Austausch mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Hessen-Thüringen die personellen, sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erörtern, die für den Aufbau eines Azubiwerks in Thüringen notwendig wären;
3. eine jährlich stattfindende landesweite Auszubildendenkonferenz ab dem Jahr 2027 unter fachlicher Vorarbeit der Landesregierung und Beteiligung von Auszubildendenvertretungen, Jugendverbänden, Betriebs- und Arbeitgebervertretungen zu initiieren.

Gegenstand des Antrags der Fraktion Die Linke (Drucksache 8/749) ist die Forderung an die Landesregierung, gemeinsam mit relevanten Akteurinnen und Akteuren, wie der DGB-Jugend und dem Landesjugendring Thüringen, ein Azubiwerk zu schaffen.

Dessen Aufgabenbereich sollen

- die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für mindestens 500 Auszubildende
- Sozialberatung, Beratung für Ausbildungsfinanzierung
- Bereitstellung von Freizeitangeboten
- Aufbau von Mitbestimmungs- und Netzwerkstrukturen

umfassen.

Ergebnis der Prüfung

Die Einrichtung eines Auszubildendenwerks für Thüringen wäre zwar grundsätzlich möglich, wird jedoch aus fachlicher Sicht nicht befürwortet. Neben fachlichen Erwägungen ist auch angesichts der angespannten Haushaltslage und im Sinne eines Bürokratieabbaus von der Schaffung neuer Institutionen abzusehen. Das Auszubildendenwerk würde als neue Institution die Schaffung neuer Personalstellen und eine Erhöhung der Verwaltungskosten bedeuten.

Statt der Umsetzung einer jährlich stattfindenden Auszubildendenkonferenz scheint eine die Stärkung der Jugendvertretungen in der Thüringer Fachkräfteallianz sowie den Landesausschuss für Berufsbildung geeigneter.

Gemäß Regierungsvertrag (S. 39 Abs. 1 Satz 2) ist vorgesehen, dass „die Gründung eines Azubiwerks als unabhängige, rechtlich selbstständige Einrichtung“ geprüft wird.

1. Ausgestaltung von Auszubildendenwerken

Sogenannte Auszubildendenwerke wirken bislang auf kommunaler Ebene bzw. in Stadtstaaten (z.B. München, Freie und Hansestadt Hamburg). Das Land Berlin prüft derzeit die Errichtung eines Auszubildendenwerks. In Flächenländern sind vergleichbare Einrichtungen nicht etabliert. Als Intentionen für die Einrichtung von Auszubildendenwerken werden in den benannten Städten insbesondere der Mangel an bzw. die hohen Kosten für Wohnraum benannt. Zusätzlich soll die Attraktivität der Ausbildung durch soziale Aktivitäten, Beratungs- und Unterstützungsangebote gesteigert und damit der Fachkräftenachwuchs gesichert werden.

Die etablierten Auszubildendenwerke sind als gemeinnütziger Verein (München) bzw. Stiftung bürgerlichen Rechts (Hamburg) organisiert. Hier wirken Kommune, Sozial- und Wirtschaftspartner zusammen.

Eine alternative Realisierungsmöglichkeit könnte, vergleichbar dem Studierendenwerk Thüringen, die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Hierfür bedürfte es voraussichtlich eines betreffenden Errichtungsgesetzes.

Das Studierendenwerk Thüringen dient der Aufgabenerfüllung zugunsten und zum Nutzen der Studierenden an den staatlichen Hochschulen in Thüringen. Die Finanzierung des Studierendenwerkes erfolgt durch die Studierenden selbst, durch Einnahmen aus Dienstleistungen (Vermietung; Betrieb von Mensen und Cafeterien) und durch eine Finanzhilfe des Landes (derzeit ca. 6 Mio. € im Jahr). Die Studierenden an den staatlichen Hochschulen sind zur Beitragszahlung gesetzlich verpflichtet. Der Beitrag

wird durch die Hochschulen eingezogen (als Bestandteil der Immatrikulations- bzw. Rückmeldegebühren).

Dem Pflichtbeitrag steht als Vorteil die Nutzung der Angebote des Studierendenwerkes gegenüber. Das Studierendenwerk ist mit seinen Dienstleistungen an allen zehn Hochschulstandorten, an denen sich die Studierenden im Regelfall zur Ausbildung aufhalten, vertreten. Es bietet an allen Standorten das gesamte Leistungsspektrum (Wohnen, Essen, Sozialberatung, Kultur) an. Der gesetzlichen Beitragspflicht der Studierenden steht damit ein reales Dienstleistungsangebot gegenüber, das alle Studierenden an den staatlichen Hochschulen tatsächlich nutzen können.

Für eine Übertragung dieser Struktur auf den Ausbildungsbereich sind die systemischen Unterschiede zwischen der Hochschulausbildung und der beruflichen Ausbildung zu berücksichtigen:

Unter dem Begriff „Auszubildende“ fallen sowohl Auszubildende des dualen Systems der Berufsausbildung als auch die Auszubildenden der bundes- und landesrechtlich geregelten Berufe (z.B. Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich) bzw. anderer Wahlschulformen (Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule) der berufsbildenden Schule. Damit einher gehen verschiedene Zuständigkeiten und Akteure sowie unterschiedliche rechtliche Stellungen und Finanzierungen der Auszubildenden. Weiterhin erhalten die Auszubildenden ihre Ausbildung an unterschiedlichen Lernorten (Ausbildungsbetrieb, Berufsschule/berufsbildende Schule, überbetriebliche Ausbildungsstätte/Einsatzstelle im Praktikum).

Im Gegensatz zum Hochschulbereich fehlt es mit Ausnahme des Lernorts Berufsschule bzw. berufsbildende Schule an einer vergleichbaren räumlichen Clusterung. Damit wird es erschwert, ein für alle Auszubildenden zugängliches Angebot zu etablieren. Entsprechend erscheint eine Beitragspflicht aller Auszubildenden zur Finanzierung einer solchen Einrichtung mangels eines für alle nutzbaren äquivalenten Vorteils nicht gerechtfertigt.

Denkbar wäre eine Beitragspflicht der Ausbildungsbetriebe. Dann müsste allerdings gerade den Betrieben ein konkreter Vorteil aus der Einrichtung zukommen. Das ist jedoch nicht ohne weiteres erkennbar.

Auch der Ansatz, das Aufgabenspektrum des Studierendenwerks Thüringen um den Bereich der Auszubildenden (Bereitstellung von Wohnraum, Betreuungs- und Beratungsangebote) zu erweitern, bedürfte weitergehender Betrachtungen. Insbesondere wäre hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich, deren Schaffung gegebenenfalls mittels Änderung des Studierendenwerkgesetzes in Betracht käme.

Unabhängig von der Gestaltungs- bzw. Rechtsform eines Auszubildendenwerk Thüringen müsste dessen ausreichende und dauerhafte Finanzierung sichergestellt werden. Dies betrifft sowohl die Finanzierung der Organisations-/Verwaltungsstruktur als auch des operativen Teils (Bereitstellung Wohnheim-/raum- sowie Betreuungs- und Beratungskapazitäten). Sofern sich die Wirtschaft nicht an diesem Vorhaben beteiligt, wären hierfür ausschließlich öffentliche Mittel (des Bundes über das Programm „Junges Wohnen“, des Landes und der Kommunen) bereitzustellen.

2. Fachliche Einschätzung

Eine den Städten Hamburg, München und Berlin vergleichbare Ausgangslage besteht für das Flächenland Thüringen nicht.

Auf der Basis einer Abfrage der Schulleitungen der staatlichen berufsbildenden Schulen in Thüringen (Stand 2023) stellt sich die Wohnheim-/Unterkunftssituation in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr differenziert dar. Neben Schulstandorten mit einer guten Versorgung wird regional durchaus Handlungsbedarf gesehen. Dies trifft auch auf den weiteren Tätigkeitsbereich der etablierten Auszubildendenwerke, die pädagogische und sozialpädagogische Betreuung zu.

Nach Auswertung der Anhörungsergebnisse aus dem AfDI wird zudem deutlich, dass in Thüringen zwischen den zu beteiligenden Akteuren derzeit kein Konsens zur Einrichtung eines Auszubildendenwerks besteht.

Seitens der Kommunen und der Wirtschaft wird die Einrichtung kritisch gesehen (Aufbau von Doppelstrukturen, zusätzliche Bürokratie und erhöhter Ressourcenbedarf). Zur Verbesserung der Situation wird von dieser Seite ein (geförderter) Ausbau von Wohnheimkapazitäten in Verantwortung der Schulträger sowie Unterstützung bei der Mobilität der Auszubildenden als zielführender angesehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Agentur für Arbeit und die Kammern den Auszubildenden bereits als Beratungspartner zur Verfügung stehen. Zudem weisen die Kammern darauf hin, dass ein Unterstützungsbedarf auch für Thüringer Auszubildende besteht, die in länderübergreifenden Fachklassen außerhalb Thüringens beschult werden und am Angebot eines Auszubildendenwerks Thüringen nicht partizipieren würden.

3. Auszubildendenkonferenz

Hinsichtlich der Forderung nach einem Austausch mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Hessen-Thüringen wird auf die bereits

bestehenden Gesprächsformate (Pakt für Wachstum und Arbeitsplätze und Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung) sowie auf den nach § 82 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei jeder Landesregierung zu errichtenden Landesausschuss für Berufsbildung verwiesen, in denen bereits jetzt Vertreter der Arbeitnehmerseite mitwirken und Einfluss auf die Ausgestaltung der Ausbildungslandschaft in Thüringen nehmen können.

Vorschlag für das weitere Vorgehen

Angesichts der komplexen Zusammenhänge im Bereich der beruflichen Bildung und der Besonderheiten des Freistaats im Vergleich zu den Orten, an denen ein Azubiwerk bereits praktiziert oder erprobt wird, wird unter Berücksichtigung der im Epl. 4 zur Verfügung stehenden Mittel die Veranlassung einer Machbarkeits-Studie angeregt, die die Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Auszubildendenwerk Thüringen untersucht und Handlungsempfehlungen aufzeigt. Zwingender Gegenstand dieser Untersuchung muss die Betrachtung sein, ob die Zielstellung des Antrags nicht auch unter Nutzung und Optimierung vorhandener Strukturen effizienter erreicht werden kann (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung).

Mit Blick auf eine jährlich stattfindende landesweite Auszubildendenkonferenz ab dem Jahr 2027 wäre zunächst zu prüfen, in wie fern den Jugendvertretungen ein noch größeres Gewicht in bereits bestehenden bzw. etablierten Veranstaltungsformaten der Landesregierung eingeräumt werden kann.